

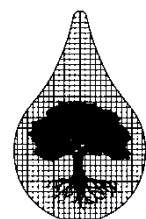
**Gemeinde Dassendorf, B-Plan Nr. 10**  
**„Östlich Steinberg, Südlich Flurstück 45/1“**



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit  
faunistischer Potenzialanalyse**

**BBS - Umwelt GmbH**

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + [BBS-Umwelt.de](http://BBS-Umwelt.de)



# Gemeinde Dassendorf, B-Plan Nr. 10

„Östlich Steinberg, Südlich Flurstück 45/1“

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit faunistischer Potenzialanalyse

### Auftraggeber:

FEY Bauunternehmen GmbH  
Steinberg 7  
21521 Dassendorf

### Verfasser:

**BBS** - Umwelt GmbH  
Russeer Weg 54  
24111 Kiel  
Tel.: 0431 698845  
Fax: 0431 698533  
info@bbs-umwelt.de

Bearbeiter:

M.Sc. Landschaftsökol. M. Janssen

Kiel, 04. Februar 2022



(Dr. Greuner-Pönicke)

---

BBS - Umwelt GmbH  
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.  
HRB 23977 KI

### **Geschäftsführung:**

Dr. Stefan Greuner-Pönicke  
Kristina Hissmann  
Angela Bruens  
Maren Rohrbeck

## INHALTSVERZEICHNIS

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b> .....  | <b>5</b>  |
| <b>2</b> | <b>DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK</b> .....                | <b>5</b>  |
| 2.1      | Betrachtungsraum.....   | 5         |
| 2.2      | Methode.....  | 6         |
| 2.3      | Rechtliche Vorgaben.....  | 6         |
| <b>3</b> | <b>PLANUNG UND WIRKFAKTOREN</b> .....   | <b>8</b>  |
| 3.1      | Planung.....  | 8         |
| 3.2      | Wirkfaktoren.....   | 9         |
| 3.3      | Abgrenzung des Wirkraumes .....   | 10        |
| <b>4</b> | <b>BESTAND</b> .....  | <b>11</b> |
| 4.1      | Landschaftselemente .....   | 11        |
| 4.2      | Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....                             | 13        |
| 4.3      | Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....                                 | 13        |
| 4.3.1    | Fledermäuse .....   | 13        |
| 4.3.2    | Weitere Säugetiere nach Anhang IV FFH-RL .....                                    | 14        |
| 4.3.3    | Amphibien und Reptilien.....  | 15        |
| 4.3.4    | Sonstige Anhang IV-Arten .....  | 15        |
| 4.4      | Europäische Vogelarten.....   | 16        |
| 4.5      | Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen).....                       | 21        |
| <b>5</b> | <b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG</b> .....                                | <b>21</b> |
| 5.1      | Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....                             | 21        |
| 5.2      | Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....                                 | 22        |
| 5.2.1    | Fledermäuse .....   | 22        |
| 5.2.2    | Weitere Säugetiere.....   | 22        |
| 5.2.3    | Amphibien und Reptilien.....  | 22        |
| 5.2.4    | Sonstige Anhang IV-Arten .....  | 23        |
| 5.3      | Europäische Vogelarten.....   | 23        |
| <b>6</b> | <b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE</b> .....                                | <b>25</b> |
| 6.1      | Fledermäuse .....   | 26        |
| 6.2      | Europäische Vogelarten.....   | 27        |
| <b>7</b> | <b>ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF</b> .....                               | <b>31</b> |
| 7.1      | Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....                | 31        |
| 7.2      | Artenschutzrechtlicher Ausgleich .....  | 31        |
| 7.3      | CEF-Maßnahmen (=Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion) 31 |           |
| 7.4      | FCS-Maßnahmen (=Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes) .....            | 31        |

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| 7.5       | Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis .....                    | 31        |
| <b>8</b>  | <b>WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) .....</b> | <b>33</b> |
| <b>9</b>  | <b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>  | <b>33</b> |
| <b>10</b> | <b>LITERATUR .....</b>  | <b>34</b> |

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

|                |  |    |
|----------------|--|----|
| <b>Abb. 1:</b> | Lage des B-Plangeltungsbereichs in der Gemeinde Dassendorf (© DigitalerAtlasNord) .....  | 5  |
| <b>Abb. 2:</b> | Planung, B-Plan 10 8. Änderung (Architekt+Planer Hans-Jörg Johannsen, 2020)....  | 8  |
| <b>Abb. 3:</b> | Indirekte Wirkräume der zu erwartenden Wirkfaktoren (Lärm und optische Einflüsse während der Bauphase, Gewerbebetrieb in Betriebsphase, Pfeillänge (max. 60 m) entspricht dem Wirkungsbereich) .....   | 10 |
| <b>Abb. 4:</b> | Grünlandfläche mit Blick Richtung Westen. Im Norden grenzen Wohnbebauung und Gartenflächen sowie kleine Gewerbefläche an. Durch gepflegte Hecken und Nadelhölzer (v.a. im Nordwesten) wird die Grünlandfläche von der Wohnbebauung abgegrenzt. ....                                | 11 |
| <b>Abb. 5:</b> | Im Osten liegt eine Baumschule, die durch eine Baumhecke von der Grünlandfläche abgegrenzt ist. Im Nordosten findet sich in den Gärten ein älterer Baumbestand. ....   | 12 |
| <b>Abb. 6:</b> | Im Süden findet sich eine größere Gewerbefläche, die durch einen bewachsenen Lärmschutzwall von der Grünlandfläche abgegrenzt wird. Der Baumbestand wird im Westen auf ca. 75 m durch Nadelhölzer dominiert. Im Osten schließt dann ein Bewuchs aus heimischen Laubhölzern an..... | 12 |
| <b>Abb. 7:</b> | Im Westen grenzt die Straße „Steinberg“ an die Grünlandfläche. Im weiteren Umfeld finden sich hier Wohnbebauung und Gartenanlagen sowie Gewerbeflächen. Entlang der Straße und teilweise in den Gärten finden sich ältere Baumbestände. ....                                       | 13 |

## TABELLENVERZEICHNIS

|                |   |    |
|----------------|---|----|
| <b>Tab. 1:</b> | Potenziell vorkommende Fledermausarten. ....                        | 14 |
| <b>Tab. 2:</b> | Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. .... | 16 |
| <b>Tab. 3:</b> | Potenziell vorkommende Brutvogelarten. ....                         | 18 |
| <b>Tab. 4:</b> | Zusammenfassende Darstellung der Artenschutzmaßnahmen. ....         | 32 |

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Dassendorf beabsichtigt mit der 8. Änderung des B-Planes Nr. 10 die bauliche Weiterentwicklung einer Gewerbefläche im Bereich des „Steinbergs“ in der Gemeinde Dassendorf zu schaffen.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS-Umwelt GmbH mit einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beauftragt.

## 2 DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK

### 2.1 BETRACHTUNGSRAUM

Das geplante Vorhaben befindet sich in Dassendorf, im unmittelbaren Bereich des Steinbergs (Lage s. Abb. 1). Im Umfeld befinden sich größere Gewerbeflächen im Süden, Siedlungsflächen und kleine Gewerbefläche im Norden und Westen sowie landwirtschaftliche Flächen (Acker, Baumschule) im Osten.



Abb. 1: Lage des B-Plangeltungsbereichs in der Gemeinde Dassendorf (© DigitalerAtlasNord).

## 2.2 METHODE

*Ermittlung des Bestands:*

### Potenzialanalyse:

Zur Ermittlung des faunistischen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen).

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung am 23.08.2019 und am 11.08.2021. Am 11.08.2021 erfolgte eine Biotoptypenkartierung gem. Kartieranleitung LLUR 2021). Es wurden darüber hinaus die Winart-Daten des Landes S-H ausgewertet (Abfrage: September 2021).

*Darstellung der Planung und der Auswirkungen:*

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Begründung der Gemeinde Dassendorf über den Bebauungsplan Nr. 10 (Architekt+Planer Hans-Jörg Johannsen, 2020).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

*Artenschutzrechtliche Prüfung:*

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

## 2.3 RECHTLICHE VORGABEN

### Artenschutz

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere be-

sonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

### 3 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN

#### 3.1 PLANUNG

Die FEY Bauunternehmen GmbH hat eine Erweiterung des Firmengeländes beantragt, um Erweiterungsmöglichkeiten für den nördlich vorhandenen gewerblichen Betrieb zu schaffen.

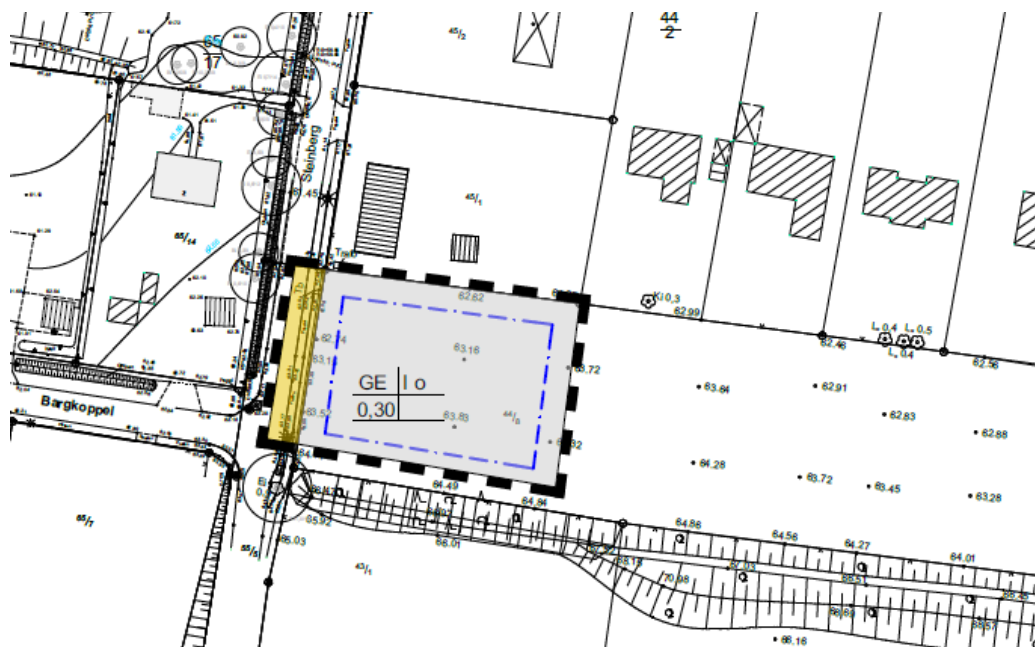


Abb. 2: Planung, B-Plan 10 8. Änderung (Architekt+Planer Hans-Jörg Johannsen, 2020).

Die Planung sieht vor, die vorhandene Gewerbefläche auf dem Flurstück 45/1 nach Süden auf eine Teilfläche des Flurstücks 44/8 zu erweitern. Die Fläche umfasst eine Größe von ca. 2.000 m<sup>2</sup>. Auf dem Gelände soll eine Halle in der Größenordnung von ca. 10 x 25 m erstellt



werden, die als Abstellraum für Maschinen und Gerät sowie für wertvolle Materialien fungieren soll. In der Halle ist außerdem ein Bürotrakt mit Büro, Besprechungsraum, Aufenthaltsraum, WC und Dusche geplant.

### **3.2 WIRKFAKTOREN**

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

#### **Baubedingte Wirkfaktoren:**

##### **Baufeldfreimachung / Baustellenbetrieb**

Im Rahmen der Bauarbeiten finden Eingriffe in Grünland, Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten statt. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen/Licht (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten. Durch die veränderte Landnutzung kann es für bestimmte Arten(-gruppen) zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung ihrer Lebensräume kommen. Durch die Anlage von Baustellenfläche, Lager- und Abstellflächen kommt es ggf. zu einer Teilversiegelung von Boden. Durch den Einsatz schwerer Bau- und Transporterfahrzeuge kann es zu einer Bodenverdichtung kommen. Durch die ggf. kleinräumige Geländemodellierungen ist eine Bodenumlagerung und -durchmischung möglich. Außerdem sind durch den Baustellenverkehr und die Durchführung von Bauarbeiten Erschütterungen und stoffliche Emissionen zu erwarten. Die genannten Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränkt.

#### **Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

##### **Flächeninanspruchnahme (Versiegelung etc.):**

Anlagebedingt wird Grünland auf einer Fläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup> aus der Nutzung genommen und zu einem Gewerbegebiet entwickelt, wodurch es zu einer Erhöhung der Bodenversiegelung bzw. -teilversiegelung kommt. Zwischen der vorhandenen Gewerbefläche und der nun geplanten Erweiterung wird eine Baumhecke aus v.a. Nadelgehölzen auf einer Länge von ca. 50 m entfernt.

##### **Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen, Lichtreflexe, Spiegelungen)**

Das Gewerbegebiet hat verschiedene visuelle und optische Wirkfaktoren zur Folge. Zu nennen sind hier v.a. der Silhouetteneffekt (ggf. Scheueffekt bzw. Meideverhalten) sowie die Lichtreflexion an spiegelnden Oberflächen wie Metallkonstruktionen, Solardächer etc. (Blendwirkung, Irritationswirkung, Attraktionswirkung, Kollision).

Betriebsbedingt werden Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen stattfinden.

##### **Barrierewirkung / Zerschneidung:**

Ein erheblicher Lebensraumzug durch eine Barrierewirkung bzw. Zerschneidung durch das B-Plangebiet ist nicht zu erwarten.

##### **Schall- und Lichtemissionen:**





Schall- und Lichtemissionen werden sich in einem Umfang abspielen, welcher nicht über das übliche Niveau im Planungsraum im Bestand hinausgehen wird.

### 3.3 ABGRENZUNG DES WIRKRAUMES

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, Licht, optische Störungen) können über diesen Bereich hinausreichen. Da bereits im Bestand durch die umliegenden Gewerbe- und Wohnflächen der Ortschaft Dassendorf optische und akustische Störfaktoren v.a. im Süden und Norden vorhanden sind, werden die zu erwartenden Wirkungen nur gering über die vorhandenen hinausgehen. Nach Osten reichen die indirekten Wirkungen aufgrund der vorhandenen Topographie der Fläche maximal 60 m in das verbleibende Grünland hinein.



**Abb. 3: Indirekte Wirkräume der zu erwartenden Wirkfaktoren (Lärm und optische Einflüsse während der Bauphase, Gewerbebetrieb in Betriebsphase, Pfeillänge (max. 60 m) entspricht dem Wirkungsbereich).**

-  Geltungsbereich B-Plan Nr. 10 (=Flächeninanspruchnahme)
-  Indirekter Wirkraum
-  Indirekte Wirkungen ausgehend der Flächeninanspruchnahme (=Erweiterung der vorhandenen Gewerbefläche), Pfeillänge entspricht dem Wirkungsbereich für bau- und betriebsbedingte Wirkungen (akustische und optische Faktoren)
-  Indirekte Wirkungen ausgehend der bestehenden Siedlungs- und Nutzungsstruktur (Vorbelastung)

## 4 BESTAND

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben und das faunistische Potenzial eingeschätzt.

### 4.1 LANDSCHAFTSELEMENTE

Die beschriebenen Landschaftselemente dienen der Charakterisierung des Betrachtungsraums und werden zur Einschätzung der aktuellen faunistischen Besiedlung im Betrachtungsraum herangezogen. Anhand der Landschaftselemente, der Biotopstrukturen und ihrer Vernetzung werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bilden Geländebegehungen am 23. August 2019 und am 8. August 2021 sowie eine Luftbildinterpretation.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 10 ist auf einer derzeit als Grünland genutzten Fläche geplant. Eine Biotoptypenkartierung (gem. Kartieranleitung LLUR 2021) erfolgte auf dem Grünland (Flurstück 44-8) am 11.08.2021. Die Fläche wurde als Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy) kartiert. Ein Schutzstatus nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG ist somit nicht gegeben.



**Abb. 4:** Grünlandfläche mit Blick Richtung Westen. Im Norden grenzen Wohnbebauung und Gartenflächen sowie kleine Gewerbefläche an. Durch gepflegte Hecken und Nadelhölzer (v.a. im Nordwesten) wird die Grünlandfläche von der Wohnbebauung abgegrenzt.

#### Angrenzende Gehölzstrukturen:



**Abb. 5:** Im Osten liegt eine Baumschule, die durch eine Baumhecke von der Grünlandfläche abgegrenzt ist. Im Nordosten findet sich in den Gärten ein älterer Baumbestand.



**Abb. 6:** Im Süden findet sich eine größere Gewerbefläche, die durch einen bewachsenen Lärmschutzwall von der Grünlandfläche abgegrenzt wird. Der Baumbestand wird im Westen auf ca. 75 m durch Nadelhölzer dominiert. Im Osten schließt dann ein Bewuchs aus heimischen Laubhölzern an.



**Abb. 7:** Im Westen grenzt die Straße „Steinberg“ an die Grünlandfläche. Im weiteren Umfeld finden sich hier Wohnbebauung und Gartenanlagen sowie Gewerbeflächen. Entlang der Straße und teilweise in den Gärten finden sich ältere Baumbestände.

## 4.2 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Betrachtungsraum nicht vor.

## 4.3 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

### 4.3.1 Fledermäuse

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kommen die in Tabelle 1 aufgelisteten Fledermausarten potenziell im Wirkraum vor. Sowohl die dörfliche Siedlungsstruktur als auch die Bäume in Knicks und Gärten bieten geeignete Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse. Eine Überprüfung der Quartierseignung der Gehölze in den Knicks, Baumreihen innerhalb des indirekten Wirkraums erfolgte nicht (s. Abb.3). Daher muss eine Quartierseignung der vorhandenen Bäume bei entsprechendem Stammdurchmesser gem. LBV-SH (2020) angenommen werden:

- Eignung als Winterquartier: Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 50 cm
- Eignung als Wochenstube: Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 30 cm

Die sich im nördlichen Teil des Geltungsbereichs befindliche Baumhecke mit Nadelgehölzen ist von der Planung betroffen. Hier sind aufgrund der vorhandenen Stammdurchmesser der Gehölze (< 30 cm) lediglich Tagesquartiere anzunehmen.

Bis auf die Breitflügelfledermaus können alle in der Tabelle 1 genannten Arten in den innerhalb des übrigen Wirkraums vorkommenden Gehölzen potenzielle Quartiere (Winter- und Sommerquartiere) beziehen. Im Norden, Westen und Süden reichen die Wirkungen z.T. in die Siedlungsstruktur hinein. Hier können v.a. die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus oder die Mückenfledermaus geeignete Quartiere an den Gebäuden der Siedlung vorfinden.

Knicks und Feldhecken stellen geeignete Leitstrukturen für Fledermäuse dar, über die die Fledermäuse zu ihren Nahrungsflächen gelangen. Eine Leitstruktur mit potenziell höherer Bedeutung für die lokale Population stellt der bewachsene Lärmschutzwall südlich des Geltungsbereichs dar.

Das betroffene Grünland stellt eine potenziell geeignete Nahrungsfläche mit höherer Bedeutung für die lokale Population dar. Auch in den Gärten können Fledermäuse jagen.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten.

| Deutscher Name        | Wissenschaftlicher Name          | BG | SG | FFH | RL SH | RL D | (Potenzielles) Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum |                     |
|-----------------------|----------------------------------|----|----|-----|-------|------|---|---------------------|
|                       |                                  |    |    |     |       |      | Flächeninanspruchnahme  | Indirekter Wirkraum |
| <b>Fledermäuse</b>    |                                  |    |    |     |       |      |   |                     |
| Großer Abendsegler    | <i>Nyctalus noctula</i>          | +  | +  | IV  | 3     | V    | JH  | JH, SQ, WQ          |
| Braunes Langohr       | <i>Plecotus auritus</i>          | +  | +  | IV  | V     | 3    | JH  | JH, SQ, WQ          |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i>       | +  | +  | IV  | 3     | 3    | JH  | JH, SQ, WQ          |
| Mückenfledermaus      | <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | +  | +  | IV  | V     | *    | JH  | JH, SQ, WQ          |
| Rauhautfledermaus     | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | +  | +  | IV  | 3     | *    | JH  | JH, SQ, WQ          |
| Wasserfledermaus      | <i>Myotis daubentoni</i>         | +  | +  | IV  | *     | *    | JH  | JH, SQ              |
| Zwergfledermaus       | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | +  | +  | IV  | *     | *    | JH  | JH, SQ, WQ, F       |

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend,

\* = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

Fledermäuse: SQ = Wochenstube/Tagesversteck, WQ = Winterquartier, JH = Jagdhabitat,

F = relevante Flugkorridore

#### 4.3.2 Weitere Säugetiere nach Anhang IV FFH-RL

##### Betrachtungsraum

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kommen die Haselmaus und der Fischotter potenziell im Wirkraum vor. Für die Haselmaus kann in dem bewachsenen Lärmschutzwall südlich des betroffenen Grünlands eine Vorkommenswahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden. In den nördlich des Grünlands vorhandenen Gehölzen ist ein Vorkommen der Haselmaus auszuschließen, da es sich um überwiegend Nadelhölzer und Ziergehölze handelt, durch die eine Habitataignung für die Haselmaus ausgeschlossen werden kann. Durch die WinArt-Daten des Landes S-H (Abfrage: September 2021) sind Nachweise der

Haselmaus z.B. nördlich Fahrendorf in einer Entfernung von ca. 2,4 km außerhalb des Wirkraums belegt.

Eine dauerhafte Besiedlung durch den Fischotter wird innerhalb des Wirkraums ausgeschlossen, da keine Habitateignung für die Art besteht und es keine Verbundstrukturen für migrierende Individuen gibt. Durch die WinArt-Daten des Landes S-H (Abfrage: September 2021) sind Nachweise des Fischotters nordwestlich an der Bille bekannt.

Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Birkenmaus, Biber etc.) ausgeschlossen werden.

#### 4.3.3 Amphibien und Reptilien

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) können der Kammmolch, der Laubfrosch, der Moorfrosch, die Knoblauchkröte, die Kreuzkröte und die Zauneidechse potenziell im Wirkraum vorkommen. Die WinArt-Daten des Landes aus dem Umfeld der betroffenen Fläche weisen Kammmolch (nördlich, östlich sowie südwestlich in einer Entfernung von min. 1,9 km), Moorfrosch (östlich in einer Entfernung von min. 2,2 km) sowie die Knoblauchkröte (südlich in einer Entfernung von min. 2 km) nach.

Innerhalb des Wirkraums existieren keine potenziellen Laichgewässer. Auch stellt die Grünlandnutzung keine Eignung für terrestrische Teillebensräume für Amphibien dar. Die genannten Amphibien werden aufgrund fehlender Habitatbedingungen im Wirkraum ausgeschlossen.

Die Zauneidechse benötigt trockene, besonnte Bereiche mit lückiger Vegetation und Sandboden zur Eiablage. Solche Flächen wurden an keinen Stellen innerhalb des Wirkraums festgestellt. Aufgrund dessen und aufgrund des Fehlens von Nachweisen der Art im Umfeld, die zu einer Besiedlung des Wirkraums führen könnten, ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Wirkraum auszuschließen.

Für weiteren Anhang IV Amphibien und Reptilien können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Wechselkröte, Rotbauchunke etc.) ausgeschlossen werden.

#### 4.3.4 Sonstige Anhang IV-Arten

##### Libellen:

Europäisch geschützte Libellenarten sind aufgrund ihrer speziellen Lebensraumansprüche, die im Planungsraum nicht erfüllt werden, nicht zu erwarten.

##### Käfer:

Europäisch geschützte Käferarten sind aufgrund ihrer speziellen Lebensraumansprüche, die im Planungsraum nicht erfüllt werden, nicht zu erwarten.

##### Nachtkerzenschwärmer

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) liegt ein Nachweis aus einem Bereich östlich von Hamburg vor. Gemäß Roter Liste wurde die Art im südöstlichen Schleswig-Holstein bei Geesthacht und im Hamburger Raum sowie auch bei Plön gefunden, die Art ist als Arealerweiterer eingestuft. Im Artkataster finden sich für den Wirkraum und das weitere Umfeld keine Nachweise. Geeignete Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers kommen auf der betroffenen Fläche nicht vor. Die Art wird daher nicht angenommen.

##### Weichtiere

Europäisch geschützte Weichtierarten sind aufgrund ihrer speziellen Lebensraumansprüche, die im Planungsraum nicht erfüllt werden, nicht zu erwarten.

Es werden sonstige Arten nach Anhang IV FFH-RL im Wirkraum aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung und/oder mangelnder Habitataignung ausgeschlossen.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

| Deutscher Name                   | Wissenschaftlicher Name        | BG | SG | FFH | RL SH | RL D | (Potenzielles) Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum |                     |
|----------------------------------|--------------------------------|----|----|-----|-------|------|---|---------------------|
|                                  |                                |    |    |     |       |      | Flächeninanspruchnahme  | Indirekter Wirkraum |
| <b>Amphibien &amp; Reptilien</b> |                                |    |    |     |       |      |   |                     |
| .                                | .                              | .  | .  | .   | .     | .    | .   | .                   |
| <b>Sonstige Säugetiere</b>       |                                |    |    |     |       |      |   |                     |
| Haselmaus                        | <i>Muscardinus avelanarius</i> | +  | +  | IV  | 2     | V    | .   | X                   |
| <b>Insekten</b>                  |                                |    |    |     |       |      |   |                     |
| .                                | .                              | .  | .  | .   | .     | .    | .   | .                   |
| <b>Weichtiere</b>                |                                |    |    |     |       |      |   |                     |
| .                                | .                              | .  | .  | .   | .     | .    | .   | .                   |

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

Amphibien: LG = Laichgewässer, SQ = Sommerquartier, WQ = Winterquartier, WB = Wanderbeziehung  
Weitere Arten(-gruppen): X = Vorkommen anzunehmen

#### 4.4 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

##### Brutvögel

Das Grünland kann durch Offenlandbrüter, wie die Wiesenschafstelze besiedelt werden. Aufgrund der geringen Flächengröße, der umliegenden Vertikalstrukturen und der Vorbelastung durch v.a. das Gewerbegebiet südlich des Grünlands können Brutstandorte der Wiesenschafstelze auf dem Grünland ausgeschlossen werden. Die Fläche stellt für Wiesenschafstelzen aus dem Umland ggf. eine geeignete Nahrungsfläche dar.

Bodennahbrütende Vögel der Gras- und Staudenflur, wie z.B. Zaunkönig oder Heckenbraunelle können in den Saumstrukturen zu angrenzenden Hecken und Gehölzstreifen vorkommen. Im Umfeld des betroffenen Grünlands bestehen Nistmöglichkeiten für Brutvögel der Gehölze. Zu erwartende Arten sind verbreitete Arten wie Ringeltaube, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen und Amsel. Zwischen der vorhandenen Gewerbefläche und der nun geplanten Erweiterung wächst eine Baumhecke aus Nadelgehölzen, in der verschiedene Brutvögel der Gehölze (Freibrüter) vorkommen können.



Es sind Bäume mit Höhlen in umliegenden Gehölzbeständen des Grünlandes zu erwarten, die für kleinere Höhlenbrüterarten geeignet sind.

An den Wohngebäuden und in den Gärten ist mit Nistplatzangebot für Arten der Siedlungen zu rechnen. Hier sind Brutvorkommen von typischen Arten der Gebäude (Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling u.a.) aber auch von manchen Arten, die überwiegend in Gehölzen brüten (Kohl- und Blaumeisen, Zaunkönig, Amsel u.a.) zu erwarten.

Weitere Brutvögel, wie Brutvögel der Binnengewässer etc. können als Nahrungsgäste auftreten. Auch Greifvögel und Eulen, die in umliegenden Wäldern und Feldgehölzen auftreten, können die Grünlandfläche als Nahrungshabitat nutzen.

Alle hier (potenziell) vorkommenden Arten sind in der Tabelle 3 aufgeführt.

### Rastvögel

Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016). Es liegen keine aktuellen Hinweise vor, dass innerhalb des Wirkraums Rastbestände vorkommen, die diese Kriterien erfüllen. Eine Bedeutung des Wirkraums für Rastvögel ist somit nicht gegeben.

Tab. 3: Potenziell vorkommende Brutvogelarten.

| Artname  | Wissenschaftlicher Name        | BG | SG | RL SH (2010) | RL D (2016) | EU VSch-RL | Brutvogelgilde | Einzelartbetrachtung | Potenzielles Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum |                     |
|--|--------------------------------|----|----|--------------|-------------|------------|----------------|----------------------|---|---------------------|
|  |                                |    |    |              |             |            |                |                      | Flächeninanspruchnahme  | Indirekter Wirkraum |
| Brutvogelgilde G1: Gehölnhöhlen- und Nischenbrüter |                                |    |    |              |             |            |                |                      |   |                     |
| Blaumeise  | <i>Parus caeruleus</i>         | +  |    | *            | *           |            | G1             |                      | NG  | BV                  |
| Buntspecht   | <i>Dendrocopus major</i>       | +  |    | *            | *           |            | G1             |                      | NG  | BV                  |
| Feldsperling                                       | <i>Passer montanus</i>         | +  |    | *            | V           |            | G1             |                      | NG  | BV                  |
| Gartenbaumläufer                                   | <i>Certhia brachydactyla</i>   | +  |    | *            | *           |            | G1             |                      | NG  | BV                  |
| Gartenrotschwanz                                   | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | +  |    | *            | V           |            | G1             |                      | NG  | BV                  |
| Grauschnäpper                                      | <i>Muscicapa striata</i>       | +  |    | *            | V           |            | G1             |                      | NG  | BV                  |
| Grünspecht   | <i>Picus viridis</i>           | +  | +  | V            | *           |            | G1             |                      | NG  | NG                  |
| Kleiber  | <i>Sitta europaea</i>          | +  |    | *            | *           |            | G1             |                      | NG  | BV                  |
| Kohlmeise  | <i>Parus major</i>             | +  |    | *            | *           |            | G1             |                      | NG  | BV                  |
| Star   | <i>Sturnus vulgaris</i>        | +  |    | *            | 3           |            | G1             | E                    | NG  | BV                  |
| Waldbaumläufer                                     | <i>Certhia familiaris</i>      | +  |    | *            | *           |            | G1             |                      | NG  | NG                  |
| Waldkauz   | <i>Strix aluco</i>             | +  | +  | *            | *           |            | G1             |                      | NG  | NG                  |
| Brutvogelgilde G2: Gehölzfreibrüter                |                                |    |    |              |             |            |                |                      |   |                     |
| Amsel  | <i>Turdus merula</i>           | +  |    | *            | *           |            | G2             |                      | BV  | BV                  |
| Bluthänfling                                       | <i>Carduelis cannabina</i>     | +  |    | *            | 3           |            | G2             |                      | NG  | BV                  |
| Buchfink   | <i>Fringilla coelebs</i>       | +  |    | *            | *           |            | G2             |                      | BV  | BV                  |
| Dorngrasmücke                                      | <i>Sylvia communis</i>         | +  |    | *            | *           |            | G2             |                      | NG  | BV                  |
| Eichelhäher  | <i>Garrulus glandarius</i>     | +  |    | *            | *           |            | G2             |                      | BV  | BV                  |
| Elster   | <i>Pica pica</i>               | +  |    | *            | *           |            | G2             |                      | BV  | BV                  |
| Gartengrasmücke                                    | <i>Sylvia borin</i>            | +  |    | *            | *           |            | G2             |                      | NG  | BV                  |
| Gimpel   | <i>Pyrrhula pyrrhula</i>       | +  |    | *            | *           |            | G2             |                      | BV  | BV                  |

| Artnamen   | Wissenschaftlicher Name              | BG | SG | RL SH (2010) | RL D (2016) | EU VSch-RL | Brutvogelgilde | Einzelartbetrachtung | Potenzielles Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum |                     |
|--|--------------------------------------|----|----|--------------|-------------|------------|----------------|----------------------|---|---------------------|
|  |                                      |    |    |              |             |            |                |                      | Flächeninanspruchnahme  | Indirekter Wirkraum |
| Graureiher   | <i>Ardea cinerea</i>                 | +  |    | *            | *           |            | G2             |                      | NG  | NG                  |
| Grünling   | <i>Carduelis chloris</i>             | +  |    | *            | *           |            | G2             |                      | NG  | BV                  |
| Habicht  | <i>Accipiter gentilis</i>            | +  | +  | *            | *           |            | G2             |                      | NG  | NG                  |
| Kernbeißer   | <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | +  |    | *            | *           |            | G2             |                      | NG  | NG                  |
| Klappergrasmücke   | <i>Sylvia curruca</i>                | +  |    | *            | *           |            | G2             |                      | NG  | BV                  |
| Mäusebussard   | <i>Buteo buteo</i>                   | +  | +  | *            | *           |            | G2             |                      | NG  | NG                  |
| Mönchsgrasmücke  | <i>Sylvia atricapilla</i>            | +  |    | *            | *           |            | G2             |                      | BV  | BV                  |
| Rabenkrähe   | <i>Corvus corone</i>                 | +  |    | *            | *           |            | G2             |                      | BV  | BV                  |
| Ringeltaube  | <i>Columba palumbus</i>              | +  |    | *            | *           |            | G2             |                      | BV  | BV                  |
| Rotmilan   | <i>Milvus milvus</i>                 | +  | +  | V            | V           | I          | G2             | E                    | NG  | NG                  |
| Schwanzmeise   | <i>Aegithalos caudatus</i>           | +  |    | *            | *           |            | G2             |                      | BV  | BV                  |
| Singdrossel  | <i>Turdus philomelos</i>             | +  |    | *            | *           |            | G2             |                      | BV  | BV                  |
| Sperber  | <i>Accipiter nisus</i>               | +  | +  | *            | *           |            | G2             |                      | NG  | NG                  |
| Stieglitz  | <i>Carduelis carduelis</i>           | +  |    | *            | *           |            | G2             |                      | NG  | BV                  |
| Zaunkönig  | <i>Troglodytes troglodytes</i>       | +  |    | *            | *           |            | G2             |                      | BV  | BV                  |
| Brutvogelgilde G3: Bodenbrüter & bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenflur |                                      |    |    |              |             |            |                |                      |   |                     |
| Fasan  | <i>Phasianus colchicus</i>           | +  |    | -            | ◆           |            | G3             |                      | NG  | BV                  |
| Fitis  | <i>Phylloscopus trochilus</i>        | +  |    | *            | *           |            | G3             |                      | NG  | NG                  |
| Goldammer  | <i>Emberiza citrinella</i>           | +  |    | *            | V           |            | G3             |                      | BV  | BV                  |
| Heckenbraunelle  | <i>Prunella modularis</i>            | +  |    | *            | *           |            | G3             |                      | BV  | BV                  |
| Nachtigall   | <i>Lucinia megarhynchos</i>          | +  |    | *            | *           |            | G3             |                      | NG  | NG                  |
| Rotkehlchen  | <i>Erithacus rubecula</i>            | +  |    | *            | *           |            | G3             |                      | BV  | BV                  |
| Zilpzalp   | <i>Phylloscopus collybita</i>        | +  |    | *            | *           |            | G3             |                      | BV  | BV                  |

| Artname  | Wissenschaftlicher Name     | BG | SG | RL SH (2010) | RL D (2016) | EU VSch-RL | Brutvogelgilde | Einzelartbetrachtung | Potenzielles Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum |                     |
|--|-----------------------------|----|----|--------------|-------------|------------|----------------|----------------------|---|---------------------|
|  |                             |    |    |              |             |            |                |                      | Flächeninanspruchnahme  | Indirekter Wirkraum |
| Brutvogelgilde G4: Offenlandbrüter               |                             |    |    |              |             |            |                |                      |   |                     |
| Wiesenschafstelze                                | <i>Motacilla flava</i>      | +  |    | *            | *           |            | G4             |                      | NG  | BV                  |
| Brutvogelgilde G5: Brutvögel menschlicher Bauten |                             |    |    |              |             |            |                |                      |   |                     |
| Bachstelze                                       | <i>Motacilla alba</i>       | +  |    | *            | *           |            | G5             |                      | NG  | BV                  |
| Hausrotschwanz                                   | <i>Phoenicurus ochruros</i> | +  |    | *            | *           |            | G5             |                      | NG  | BV                  |
| Mehlschwalbe                                     | <i>Delichon urbica</i>      | +  |    | *            | 3           |            | G5             | E                    | NG  | BV                  |
| Rauchschwalbe                                    | <i>Hirundo rustica</i>      | +  |    | *            | 3           |            | G5             | E                    | NG  | BV                  |
| Schleiereule                                     | <i>Tyto alba</i>            | +  |    | V            | *           |            | G5             |                      | NG  | NG                  |
| Turmfalke  | <i>Falco tinnunculus</i>    | +  | +  | *            | *           |            | G5             |                      | NG  | NG                  |
| Weißstorch                                       | <i>Ciconia ciconia</i>      | +  | +  | 2            | 3           | I          | G5             | E                    | NG  | NG                  |

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,  
 RL SH / D (Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland): \* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ♦ = nicht bewertet  
 VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt  
 E = Einzelartbetrachtung  
 BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

#### **4.5 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN)**

##### Amphibien und Reptilien

Geeignete Laichgewässer sind weder innerhalb der Flächeninanspruchnahme noch im indirekten Wirkraum vorhanden. Innerhalb des indirekten Wirkraums ist im Süden und Nordosten im Bereich der Ortschaft mit terrestrischen Teilhabitaten national geschützter Arten wie Erdkröte und Grasfrosch zu rechnen. Im Bereich der Flächeninanspruchnahme sind keine Individuen zu erwarten. Die Blindschleiche oder die Ringelnatter werden im indirekten Wirkraum entlang von Saumstrukturen zu den angrenzenden Baumhecken und Gehölzstrukturen im Osten und Süden auftreten. Aufgrund der intensiven Nutzung ist für den gesamten Wirkraum lediglich eine allgemeine Bedeutung für Amphibien und Reptilien festzustellen.

##### Säugetiere

Zeitweise sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen, Maulwurf, Feldhase oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraums vorauszusetzen. Der Wirkraum hat lediglich eine allgemeine Bedeutung für Säugetiere.

##### Insekten

Der Bereich der Flächeninanspruchnahme stellt für vor allem Laufkäfer geeignete Habitate dar. Innerhalb des indirekten Wirkraums sind in den blütenreicheren Teilbereichen entlang der Gärten im Norden verschiedene Heuschrecken, Wildbienen und Schmetterlinge vorauszusetzen. Es ist eine allgemeine Bedeutung des Wirkraums für Insekten festzustellen.

##### Weichtiere

Im indirekten Wirkraum ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke anzunehmen. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme und des indirekten Wirkraums hat aufgrund der Nutzung lediglich eine allgemeine Bedeutung für Weichtiere.

### **5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG**

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 6) wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

#### **5.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE**

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Für diese Arten besteht im Betrachtungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

## 5.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

### 5.2.1 Fledermäuse

#### **Fledermäuse**

***Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus***

Durch die Planung werden zwischen vorhandener Gewerbefläche und der geplanten Erweiterung Gehölze mit potenzieller Quartierseignung für Fledermäuse gefällt. Tötungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn Bäume in der sommerlichen Aktivitätszeit von Fledermäusen gefällt werden. Die Grünlandfläche hat für die lokale Population eine höhere Bedeutung als Nahrungsfläche. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben unbeeinträchtigt erhalten, in dem Eingriffsbereich der Gehölze sind aufgrund der Stammdurchmesser der Bäume lediglich Tagesquartiere anzunehmen. Durch das zusätzliche Gewerbegebiet kommt es zu einer Erhöhung der Lichtemissionen. Leitstrukturen und Flugkorridore mit potenziell höherer Bedeutung für die lokale Population stellt innerhalb des indirekten Wirkraums der bewachsene Lärmschutzwall im Süden dar. Hier ist ggf. eine Entwertung der Leitstrukturen möglich. Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen während der sommerlichen Aktivitätsphase
- Störungen / Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Beleuchtung
- Entwertung von Nahrungsflächen durch Beleuchtung

### 5.2.2 Weitere Säugetiere

An Säugetieren des Anhangs IV FFH-RL ist lediglich die Haselmaus im Wirkraum zu erwarten.

#### **Haselmaus**

Ein Vorkommen der Haselmaus ist im Lärmschutzwall südlich des Geltungsbereichs des B-Plans anzunehmen. Eingriffe in die Gehölze sind jedoch nicht vorgesehen, sodass Tötungen ausgeschlossen werden können.

Die Haselmaus hat sich als vergleichsweise störungstolerant erwiesen (LLUR 2018), sodass weder während der Bauphase noch während der Betriebsphase Störungen zu erwarten sind, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beschädigt oder zerstört.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

### 5.2.3 Amphibien und Reptilien

Amphibien und Reptilien nach Anhang IV FFH-RL werden im betrachteten Wirkraum ausgeschlossen, sodass eine artenschutzrechtliche Relevanz nicht festgestellt wird.

#### 5.2.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Weitere Anhang IV-Arten werden im betrachteten Wirkraum ausgeschlossen, sodass eine artenschutzrechtliche Relevanz nicht festgestellt wird.

### 5.3 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen. Eine Einzelartbetrachtung ergibt sich im vorliegenden Fall nicht.

#### **G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)**

*Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Grünspecht, Buntspecht, Tannenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc.*

Direkte Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilden sind möglich, wenn die Gehölze zwischen vorhandener Gewerbefläche und der geplanten Erweiterung innerhalb der Brutperiode gefällt werden. Durch baubedingte Störungen können vereinzelte Tiere auch indirekt getötet werden, wenn Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen, so dass diese Störungen zu einer Aufgabe der Gelege führen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen werden ausgeschlossen, da hier unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandenen Gewerbe sowie die Wohnbebauung nur ein Vorkommen von ungefährdeten und störungsunempfindlicheren Arten zu erwarten ist. Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden deshalb ausgeschlossen.

Der Verlust der Nadelgehölze auf einer Länge von ca. 50 m ist nicht geeignet, um einen Verbotstatbestand hervorzurufen. Die Habitateignung ist gering, sodass nur wenige Individuen in benachbarte Bereiche ausweichen müssen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche direkte und indirekte Tötungen während der Brutperiode

#### **G3 Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren**

*Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze, Fitis*

Direkte Tötungen sind möglich, wenn Bauarbeiten in der Brutperiode stattfinden. Wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen, können Tiere, die innerhalb des indirekten Wirkraums vorkommen (z.B. entlang der bestehenden Wohnbebauung), durch die Aufgabe von Gelegen infolge von Störungen indirekt getötet werden. Nachhaltige Störungen durch die Anlage und den Betrieb werden ausgeschlossen, da hier unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Gewerbe und die Wohnbebauung nur ein Vorkommen von ungefährdeten und störungsunempfindlicheren Arten zu erwarten ist. Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden deshalb ausgeschlossen. Ökologisch funktionsfähige Fort-

pflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammen ausreichend umfänglich erhalten, sodass ein Ausweichen der ungefährdeten Arten vorausgesetzt werden kann. Aufgrund der Vorbelastung sind nur wenige Individuen zu erwarten.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche direkte und indirekte Tötungen während der Brutperiode

#### **G4 Offenlandbrüter**

##### ***Wiesenschafstelze***

Die Wiesenschafstelze kommt sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch im indirekten Wirkraum als Nahrungsgast vor. Tötungen sind nicht zu erwarten, da keine Brutplätze und somit keine fluchtunfähigen Jungtiere anzunehmen sind.

Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da die hier vorkommenden Individuen im indirekten Wirkraum an den Siedlungsbereich angepasst sind.

Der östliche Bereich des Grünlands bleibt als Nahrungsfläche erhalten, ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

#### **G5 Brutvögel menschlicher Bauten**

##### ***Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc.***

Die Vertreter der betrachteten Brutvogelgilde kommen im indirekten Wirkraum vor. Gebäudebrütende Vogelarten verlieren durch das Vorhaben keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten, da keine Eingriffe in Gebäude stattfinden. Demnach werden keine Tiere getötet und Gelege zerstört. Wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen, können Tiere, die innerhalb des indirekten Wirkraums vorkommen (z.B. entlang der bestehenden Wohnbebauung), durch die Aufgabe von Gelegen infolge von Störungen indirekt getötet werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind dagegen nicht zu erwarten, da die hier vorkommenden Arten im indirekten Wirkraum an den Siedlungsbereich angepasst sind und es zu keiner erheblichen Zunahme von Störungen kommt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche indirekte Tötungen während der Brutperiode

#### **Nahrungsgäste und Rastvögel**

Im Hinblick auf die in Tabelle 3 aufgeführten Nahrungsgäste ist festzustellen, dass es sich bei den betroffenen Flächen lediglich um gelegentlich aufgesuchte, sekundäre Nahrungsflächen bzw. Jagdhabitats handelt; durch die Überplanung der Flächen findet somit keine signifikante Beeinträchtigung der Arten statt; weder die bau- und betriebsbedingten Störungen,



noch der Flächenverlust an sich können hier nach gutachterlicher Auffassung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Eine landesweite Bedeutung für Rastvögel ist außerdem nicht gegeben, somit sind lediglich kleinere Rastvogelbestände anzunehmen, für die eine hohe Flexibilität anzunehmen ist und ein problemloses Ausweichen in andere gleichermaßen geeignete Rastgebiete vorausgesetzt werden kann.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

## 6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE

Nachfolgend werden für die Arten mit in Kapitel 5 ermittelter artenschutzrechtlicher Relevanz mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen in Kapitel 5 (Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

## 6.1 FLEDERMÄUSE

**Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus**

### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn Gehölzfällungen zu einem Zeitpunkt stattfinden, an dem Fledermäuse in Bäumen anwesend sind. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern. In der vorhandenen Baumhecke mit Nadelgehölzen sind gem. Stammdurchmesser (< 30 cm) lediglich Tagesquartiere potenziell vorhanden sein.

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01**

**Bauzeitenregelung Fledermäuse:**

Baumfällungen und Gehölzrodungen finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Für Bäume und Gehölze mit Stammdurchmesser zwischen 20 und 30 cm (Tagesquartiere) ist ein problemloses Fällen außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere möglich (im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres).

Gehölze / Bäume mit einem Stammdurchmesser von weniger als 20 cm sind auf Grund mangelnder Quartierseignung von dieser Bauzeitenregelung ausgenommen, hier muss jedoch die Bauzeitenregelung der in Gehölz brütenden Vogelarten beachtet werden (vgl. **AV-03**).

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baumfäll- und Rodungsarbeiten sowie während der Bau- und Betriebsphase auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Jedoch sind relevante Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch Lichtemissionen durch (Stellplatz- und Verkehrs-)Beleuchtung möglich; entsprechend ist hier aus artenschutzrechtlichen Gründen ein „fledermausfreundliches“ Beleuchtungskonzept umzusetzen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02Fledermausfreundliches Lichtkonzept:

Die Helligkeit aller Beleuchtungen im Bereich der Planfläche wird durch die Anpassung an die menschlichen Aktivitäten auf einem minimal notwendigen Niveau gehalten.

Es werden voll abgeschirmte Leuchtkörper installiert und baulich so gestaltet, dass eine Lichtabstrahlung ausschließlich nach unten stattfindet.

Als Leuchtmittel werden LEDs mit einem Spektralbereich zwischen ca. 570 und 630 nm und einer Licht-Farbtemperatur von 2400 bis maximal 3000 Kelvin verwendet.

Es ist sicher zu stellen, dass besonders die Gehölze auf dem Lärmschutzwall im Süden sowie das im Osten angrenzende Grünland frei von jeglicher zusätzlichen (im Vergleich zum Ist-Zustand vor der Planungsumsetzung) Beleuchtung bleiben, um die hier verbleibenden Quartiere, Flugrouten sowie Nahrungsflächen nicht zu entwerten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Fällung von Bäumen gehen den hier potenziell vorkommenden Fledermausarten Ruhestätten dauerhaft verloren. Betroffen sind ausschließlich potenzielle Tagesquartiere. Tagesquartiere sind gem. LBV-SH (2011) nicht auszugleichen, wenn im räumlichen Zusammenhang mit einem ausreichenden Angebot an Tagesquartieren zu rechnen ist. Aufgrund des Gehölzreichtums v.a. im Norden und Osten des Eingriffsbereichs ist mit einem ausreichenden Fortbestand geeigneter Tagesquartiere zu rechnen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

**6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN****G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)**

*Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Grünspecht, Buntspecht, Tannenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc.*

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Vögeln wäre möglich, wenn Fäll- und Rodungsarbeiten innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfänden. Es sind indirekte Tötungen

(z.B. Aufgabe von Gelegen) möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen und Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums dadurch während der Brut gestört werden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03**

**Bauzeitenregelung Brutvögel:**

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden oder sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Hauptbrutperiode, also zwischen dem 15. August und dem 1. März, stattfinden.

**Alternativ:**

Die o.g. Eingriffe setzen vor Beginn der Brutperiode und ohne Unterbrechung ein, also vor dem 1. März, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden (Anpassung der Vögel an die temporären Störwirkungen während der Bauphase).

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Bau-  
feldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm ist besonders  
vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die Gewerbe- und Wohnbebauung als  
gering einzustufen. Die zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im be-  
siedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig  
empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maß-  
nahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in  
den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es kommt es zu einer direkten Betroffenheit von geeigneten Lebens- und Fortpflan-  
zungsstätten von gehölzbrütenden Arten. Bei den betroffenen Arten handelt es sich  
jedoch um ungefährdete Arten ohne besondere Lebensraumansprüche, so dass aus  
gutachterlicher Sicht vorausgesetzt werden kann, dass die betroffenen Brutpaare in  
angrenzende Standorte ausweichen können, ohne dass sich der Lebensstättenverlust  
negativ auf den Fortbestand der lokalen Populationen auswirkt. Die Funktion der Le-  
bensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt aus gutachterlicher Sicht vollstän-  
dig erhalten. Bei der Baumhecke mit Nadelgehölz handelt es sich zudem um potenzi-  
elle Brutplätze mit geringer Eignung, sodass nur wenige Individuen ausweichen müs-  
sen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

### **G3: Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren**

***Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze, Fitis***

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn Arbeiten zur Bau-  
feldfreimachung und spätere Baumaßnahmen während der Brutzeit von Bodenbrü-  
terarten stattfinden.

Es sind indirekte Tötungen (z.B. Aufgabe von Gelegen) möglich, wenn die Bauarbei-  
ten während der Brutperiode einsetzen und Brutvögel innerhalb des definierten Wirk-  
raums dadurch während der Brut gestört werden. Es werden daher Vermeidungs-  
maßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03**

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Maßnahmenbeschreibung: s. S. 28

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Bau-  
feldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm ist besonders  
vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die Gewerbe- und Wohnbebauung als  
gering einzustufen. Die zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im be-  
siedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig  
empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maß-  
nahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in  
den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da im räumlichen Zusammenhang ökologisch funktionsfähige Fortpflanzungs- und  
Ruhestätten zu Verfügung stehen, ist das Eintreten des Verbotstatbestands ausge-  
schlossen. Bei den betroffenen Arten handelt es sich um ungefährdete Arten ohne  
besondere Lebensraumsprüche, so dass aus gutachterlicher Sicht vorausgesetzt

werden kann, dass die betroffenen Brutpaare in angrenzende Standorte ausweichen können, ohne dass sich der Lebensstättenverlust negativ auf den Fortbestand der lokalen Populationen auswirkt.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

### **G5 Brutvögel menschlicher Bauten**

*Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc.*

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Direkte Tötungen oder Verletzungen können ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in Gebäude vorgesehen sind.

Es sind indirekte Tötungen (z.B. Aufgabe von Gelegen) möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen und Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums dadurch während der Brut gestört werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Maßnahmenbeschreibung: s. S. 28

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Bau- und während der Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm ist besonders vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die Gewerbe- und Wohnbebauung als gering einzustufen. Die zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die B-Planung nicht betroffen, da keine Gebäude abgerissen werden. Eine störungsbedingte Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

## **7 ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF**

Der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf wird in den nachfolgenden Kapiteln sowie in Tabelle 4 zusammengefasst dargestellt.

### **7.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN**

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten (Tötungen, Verletzungen oder Störungen) durch das Vorhaben zu vermeiden, werden Maßnahmen erforderlich (vgl. Tabelle 4). Betroffen sind Brutvögel und Fledermäuse.

### **7.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH**

Ein Artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben nicht.

### **7.3 CEF-MAßNAHMEN (=VORGEZOGENE MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION)**

Ein Vorgezogenes Ausgleichserfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben nicht.

### **7.4 FCS-MAßNAHMEN (=MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES)**

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

### **7.5 ARTENSCHUTZRECHTLICHES AUSNAHMEERFORDERNIS**

Ein Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis wird nicht erforderlich.

Tab. 4: Zusammenfassende Darstellung der Artenschutzmaßnahmen.

| Typ/Nr. <sup>[1]</sup>   | Maßnahme  | Befristung  | Zielart(en)   |
|--|---|---|---|
| <b>I. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN (AV):</b>              |   |   |   |
| <b><u>Fledermäuse der Gehölze: Bauzeitenregelung</u></b>                 |   |   |   |
| AV 01  | Baumfällungen und Gehölzrodungen finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Für Bäume und Gehölze mit Stammdurchmesser zwischen 20 und 30 cm (Tagesquartiere) ist ein problemloses Fällen außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere möglich (im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres. Gehölze / Bäume mit einem Stammdurchmesser von weniger als 20 cm sind auf Grund mangelnder Quartierseignung von dieser Bauzeitenregelung ausgenommen. Für diese Bäume gilt der Zeitraum 01.10. bis 28.02.   | 01.10. bzw.<br>01.12. - 28.02.                      | Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus |
| <b><u>Fledermäuse: Lichtkonzept</u></b>                                  |   |   |   |
| AV 02  | Die Helligkeit aller Beleuchtungen im Bereich der Planfläche wird durch die Anpassung an die menschlichen Aktivitäten auf einem minimal notwendigen Niveau gehalten.<br>Es werden voll abgeschirmte Leuchtkörper installiert und baulich so gestaltet, dass eine Lichtabstrahlung ausschließlich nach unten stattfindet.<br>Als Leuchtmittel werden LEDs mit einem Spektralbereich zwischen ca. 570 und 630 nm und einer Licht-Farbtemperatur von 2400 bis maximal 3000 Kelvin verwendet.<br>Es ist sicher zu stellen, dass besonders die Gehölze auf dem Lärmschutzwall im Süden sowie das im Osten angrenzende Grünland frei von jeglicher zusätzlichen (im Vergleich zum Ist-Zustand vor der Planungsumsetzung) Beleuchtung bleiben, um die hier verbleibenden Quartiere, Flugrouten sowie Nahrungsflächen nicht zu entwerten. | Umsetzung bis zur Inbetriebnahme des B-Plangebietes | Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus |
| <b><u>Brutvögel: Bauzeitenregelung</u></b>                               |   |   |   |
| AV 03  | Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden oder sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) und anschließende Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutperiode, also zwischen dem 15. August und dem 1. März, stattfinden.<br><b>Alternativ:</b><br>Die o.g. Eingriffe setzen vor Beginn der Brutperiode und ohne Unterbrechung ein, also vor dem 1. März, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden (Anpassung der Vögel an die temporären Störwirkungen während der Bauphase).  | 15.08. – 01.03.                                     | Brutvogelgilden <sup>[2]</sup> :<br>G1, G2, G3, G5  |
| <b>II. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMASSNAHMEN (AA):</b>              |   |   |   |
| <b><u>Keine Maßnahmen erforderlich.</u></b>                              |   |   |   |
| <b>II. VORGEZOGENE ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMASSNAHMEN (CEF):</b> |   |   |   |
| <b><u>Keine Maßnahmen erforderlich.</u></b>                              |   |   |   |

<sup>[1]</sup> Typ/Nr. = Maßnahmentyp und Nummer: AV = Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, CEF = CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang), AA = Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (nicht vorgezogen, aber zur Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang erforderlich)

<sup>[2]</sup> Brutvogelgilden: G1: Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter, G2: Gehölzfrei-brüter, G3: Bodenbrüter und bodennah brütende Vogelarten der Gras- und Staudenflur, G4: Bodenbrüter des Offenlandes, G5: Brutvögel menschlicher Bauten



## **8 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN)**

Die Grünlandfläche und die Baumhecke mit Nadelgehölzen (=Flächeninanspruchnahme) weist für national oder nicht geschützte Arten(-gruppen) keine besondere Bedeutung auf. Aufgrund der Vorbelastung durch umliegende Gewerbeflächen sowie durch die direkte Lage an der Straße „Steinberg“ stellt der Verlust von ca. 2.000 m<sup>2</sup> Grünland und ca. 50 m Baumhecke aus Nadelgehölz keinen erheblichen Eingriff mit artenschutzrechtlicher Relevanz für nationale oder nicht geschützte Arten(Gruppen) dar.

## **9 ZUSAMMENFASSUNG**

Die Gemeinde Dassendorf plant mit der 8. Änderung des B-Plans Nr. 10 die Zulassung einer Erweiterung eines ansässigen Gewerbebetriebs. Geplant ist die Ausweisung einer Gewerbefläche mit einer Größe von ca. 2.000 m<sup>2</sup> auf einer derzeit als Grünland genutzten Fläche.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Brutvögeln und Fledermäusen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen und durch ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept vermieden werden.

Ein artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis wird durch die B-Planung nicht hervorgerufen.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich, Verbotstatbestände werden vermieden.

## 10 LITERATUR

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein zu 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und 10 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten). Jahresbericht 2018.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KIFL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.

- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- MELUND (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.